

Freiburg im Breisgau, den 17. März 1977

Steuervergünstigungen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. — Fortbildung für hauptamtliche Gemeindeassistenten/innen und Katecheten/innen. — Unterricht am Montag nach dem Weißen Sonntag. — Schule: Kenntnis der im Amtsblatt des Kultusministeriums erscheinenden Erlasse. — Ermäßigung der Mehrwertsteuer für Fahrten mit Kraftfahrzeugen zum und vom Gottesdienst. — Welttag für geistliche Berufe. — C-Ausbildung für nebenberufliche Kirchenmusiker. — Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft Kath. Erzieher von Baden-Württemberg. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 36

Ord. 14. 2. 77

Zu § 51 — Allgemeines:

Steuervergünstigungen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen

1. Unter Körperschaften i. S. des § 51, für die eine Steuervergünstigung in Betracht kommen kann, sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S. des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Dazu gehören auch Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts (nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG 1977 „Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts“), nicht aber die Körperschaft des öffentlichen Rechts selbst.
2. Bei Wohnungsunternehmen und Organen der staatlichen Wohnungspolitik richtet sich die Gemeinnützigkeit nach den Vorschriften des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes.

Die Bestimmungen über eine Steuervergünstigung für eine Körperschaft, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt, sind neugefaßt und in die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (AO 1977, BGBl I. S. 613, BStBl I S. 157) sowie in den Einföhrungserlaß des Bundesministers der Finanzen zur AO 1977 vom 1. Oktober 1976 IV A 7 — S 0015 — 30/76 (BStBl I S. 576) aufgenommen worden. Sie sind nachstehend in geltender Fassung wiedergegeben. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind bei den einzelnen Paragraphen eingefügt. Die Bekanntmachungen des Erzb. Ordinariats im Amtsblatt 1954 S. 150 und 1955 S. 218 treten außer Kraft.

§ 52

Gemeinnützige Zwecke

DRITTER ABSCHNITT Steuerbegünstigte Zwecke

§ 51

Allgemeines

Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen.

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens,

2. die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports.

Zu § 52 — Steuerbegünstigte Zwecke:

1. Die wichtigsten Beispiele einer Förderung der Allgemeinheit werden in § 52 Abs. 2 hervorgehoben. Wie bisher handelt es sich jedoch nicht um eine erschöpfende Aufzählung. Die Allgemeinheit kann daher auch durch andere als die genannten Zwecke gefördert werden. Dies gilt insbesondere für die in der Anlage 7 zu den EStR aufgeführten, als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke.
2. Bei der Förderung des „Sports“ (§ 52 Abs. 2 Nr. 2) wird nicht mehr ausdrücklich die „körperliche Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen“ vorausgesetzt. Deshalb fällt künftig auch der Motorsport unter die Begriffsbestimmung. Es ist aber nach wie vor davon auszugehen, daß die körperliche Ertüchtigung ein wesentliches Element des Sports ist.
3. In der Ausübung von Berufssport ist keine Förderung gemeinnütziger Zwecke zu sehen, weil dadurch in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden, die sich mit dem Erfordernis der Selbstlosigkeit nicht in Einklang bringen lassen.
4. Einrichtungen, die mit ihrer Tätigkeit auf die Erholung arbeitender Menschen ausgerichtet sind (z. B. der Betrieb von Freizeiteinrichtungen wie Campingplätze oder Bootsverleihe) können nicht als gemeinnützig anerkannt werden, es sei denn, daß das Gewähren von Erholung einem besonders schutzwürdigen Personenkreis (z. B. Kranken oder der Jugend zugute kommt oder in einer bestimmten Art und Weise (z. B. auf sportlicher Grundlage) vorgenommen wird (BFH-Urteil vom 22. 11. 1972, BStBl 1973 II S. 251). Wegen Erholungsheimen wird auf § 68 Nr. 1 Buchstabe a hingewiesen.
5. Politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungsbildung, Förderung politischer Parteien u. dergl.) zählen nicht zu den gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52. Für politische Vereine kommen aber die Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG 1977 u. § 3 Abs. 1 Nr. 10 VStG in Betracht.

§ 53

Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Dreifache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22

des Bundessozialhilfegesetzes; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Dreifachen das Vierfache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind

a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und

b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge,

die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.

Zu § 53 — Mildtätige Zwecke:

1. Der Begriff „mildtätige Zwecke“ umfaßt nunmehr auch die Unterstützung von Personen, die wegen ihres seelischen Zustands hilfsbedürftig sind. Das hat beispielsweise für die Telefonseelsorge Bedeutung.
2. Völlige Unentgeltlichkeit der mildtätigen Zuwendung wird nicht verlangt. Die mildtätige Zuwendung darf nur nicht des Entgelts wegen erfolgen.
3. Hilfen nach § 53 Nr. 1 (Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind) dürfen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Unterstützungsbedürftigkeit gewährt werden. Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit i. S. des § 53 Nr. 1 kommt es nicht darauf an, daß die Hilfsbedürftigkeit dauernd oder für längere Zeit besteht. Hilfeleistungen wie beispielsweise „Essen auf Rädern“ können daher steuerbegünstigt durchgeführt werden.
4. § 53 Nr. 2 legt die Grenzen der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit fest. Danach können ohne Verlust der Steuerbegünstigung Personen unterstützt werden, deren Bezüge das Dreifache, beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe i. S. des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes nicht übersteigen. Etwaige Mehrbedarfszuschläge zum Regelsatz sind nicht zu berücksichtigen.

Anders als bisher werden die Leistungen für die Unterkunft nicht mehr gesondert berücksichtigt. Zum Ausgleich wird aus Gründen der Vereinfachung und Praktikabilität der Vorschrift beim Alleinstehenden und beim Haushaltsvorstand der Regelsatz mit dem Vierfachen angesetzt.

Für die Begriffe „Einkünfte“ und „Bezüge“ sind die Ausführungen in Abschn. 190 Abs. 3 Ziff. 1 EStR maßgebend.

5. Zu den Bezügen i. S. des § 53 Nr. 2 zählen also neben den Einkünften i. S. des § 2 Abs. 1 EStG auch alle

anderen für die Bestreitung des Unterhalts bestimmten oder geeigneten Bezüge aller Haushaltsangehörigen. Hierunter fallen demnach auch solche Einnahmen, die im Rahmen der steuerlichen Einkunftsermittlung nicht erfaßt werden, also sowohl nicht steuerbare als auch für steuerfrei erklärte Einnahmen (BFH-Urteil vom 2. 8. 1974, BStBl 1975 II S. 139). Dazu gehört u. a. auch das Kindergeld i. S. des Kindergeldgesetzes.

5. Bei Leibrenten zählt der über den von § 53 Nr. 2 Buchstabe a erfaßte Ertragsanteil hinausgehende Teil der Rente zu den Bezügen i. S. des § 53 Nr. 2 Buchstabe b.

7. Bei der Feststellung der Bezüge i. S. des § 53 Nr. 2 Buchstabe b sind aus Vereinfachungsgründen insgesamt 360 DM im Kalenderjahr abzuziehen, wenn nicht höhere Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den entsprechenden Einnahmen stehen, nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

§ 54

Kirchliche Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

Zu § 54 — Kirchliche Zwecke:

Ein kirchlicher Zweck liegt nur vor, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts zu fördern. Bei Religionsgemeinschaften, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, kann wegen Förderung der Religion eine Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft in Betracht kommen.

§ 55

Selbstlosigkeit

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigen-

wirtschaftliche Zwecke — zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke — verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

(2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

(3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

Zu § 55 — Selbstlosigkeit:

1. Das von Rechtsprechung und Literatur entwickelte Erfordernis der „Selbstlosigkeit“ ist nunmehr für alle Arten steuerbegünstigter Zwecke (§§ 52 bis 54) gesetzlich vorgeschrieben.

Zu § 55 Abs. 1 Nr. 1:

2. Nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 dürfen die Mittel der Körperschaft nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden.

det werden (wegen der Ausnahmen Hinweis auf § 58). „Mittel“ sind sowohl alle Einkünfte im technischen Sinne als auch Spenden. Auch der Gewinn aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb — sei es ein Zweckbetrieb i. S. der §§ 65 bis 68 oder nicht — darf nur zu satzungsmäßigen (begünstigten) Zwecken verwendet werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die in § 68 Nr. 7 u. a. genannte Bedingung für die Annahme eines Zweckbetriebes „Verwendung des Überschusses nur für satzungsmäßige steuerbegünstigte Zwecke“ lediglich das wiederholt, was bereits durch die Regelungen des § 55 über die Selbstlosigkeit festgelegt ist.

3. Das schließt nicht aus, daß im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb freie Rücklagen gebildet werden, die bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind (entspr. § 14 Nr. 5 KStG 1977). Es muß ein konkreter Anlaß für die Bildung der Rücklage gegeben sein, der auch aus objektiver unternehmerischer Sicht die Bildung der Rücklage rechtfertigt, wie z. B. eine geplante Betriebsverlegung, Werkserneuerung, Kapazitätserweiterung.
4. Die Verwendung von Mitteln der Körperschaft zum Ausgleich von Verlusten aus einem Nicht-Zweckbetrieb ist nicht zulässig; geschieht dies jedoch nur gelegentlich und wird der Ausgleich von Verlusten auf anderem Wege ernsthaft versucht (z. B. durch Erhöhung der Entgelte für die Leistungen des Nicht-Zweckbetriebes), so bleibt die Selbstlosigkeit unberührt (BFH-Urteil vom 2. 10. 1968, BStBl 1969 II S. 43).
5. Die Verwendung von Mitteln der Körperschaft für eine Kapitalerhöhung zur Erhaltung der Beteiligungsquote (z. B. Ausübung von Bezugsrechten) verstößt nicht gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit. Bei einer wesentlichen Beteiligung (25 vH) muß jedoch für die Kapitalerhöhung ein konkreter Anlaß bestehen, der auch aus unternehmerischer Sicht die Kapitalzuführung rechtfertigt, z. B. für eine geplante Betriebsverlegung, Werkserneuerung, Kapazitätserweiterung.

Zu § 55 Abs. 1 Nrn. 2 und 4:

6. Die in § 55 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 genannten Sacheinlagen sind Einlagen i. S. des Handelsrechts, für die dem Mitglied Gesellschaftsrechte eingeräumt worden sind. Insoweit sind also nur Kapitalgesellschaften, nicht aber Vereine angesprochen. Unentgeltlich zur Verfügung gestellte Vermögensgegenstände, für die keine Gesellschaftsrechte eingeräumt sind (Leihgaben, Sachspenden) fallen nicht unter § 55 Abs. 1 Nrn. 2 und 4.

Zu § 55 Abs. 1 Nr. 4:

7. Eine wesentliche Voraussetzung für die Annahme der Selbstlosigkeit bildet der Grundsatz der Vermögensbindung für steuerbegünstigte Zwecke im Falle der Beendigung des Bestehens der Körperschaft oder des Wegfalles des bisherigen Zwecks (§ 55 Abs. 1 Nr. 4). Hiermit soll verhindert werden, daß Vermögen, das sich auf Grund der Steuervergünstigungen gebildet hat, später zu nicht begünstigten Zwecken verwendet wird. Die satzungsmäßigen Anforderungen an die Vermögensbindung sind in den §§ 61 und 62 geregelt.

Zu § 55 Abs. 2:

8. Wertsteigerungen bleiben für steuerbegünstigte Zwecke gebunden. Bei der Rückgabe des Wirtschaftsguts selbst hat der Empfänger die Differenz in Geld auszugleichen.

Zu § 55 Abs. 3:

9. Die Regelung, nach der sich die Vermögensbindung nicht auf die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen erstreckt, gilt bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben sinngemäß (§ 55 Abs. 3 erster Halbsatz). Es ist also zulässig, das Stiftungskapital und die Zustiftungen von der Vermögensbindung auszunehmen und im Falle des Erlöschens der Stiftung an den Stifter oder seine Erben zurückfallen zu lassen. Für solche Stiftungen und Zustiftungen kann aber vom Stifter nicht die Spendenvergünstigung nach § 10 b EStG in Anspruch genommen werden.
10. Die Vorschrift des § 55 Abs. 3 Halbsatz 2, die sich nur auf Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts bezieht, berücksichtigt die mit dem Steueränderungsgesetz 1969 in das EStG eingefügte Regelung, wonach die Entnahme eines Wirtschaftsguts mit dem Buchwert angesetzt werden kann, wenn das Wirtschaftsgut den in § 6 Abs. 1 Ziff. 4 EStG genannten Körperschaften unentgeltlich überlassen wird. Dies hat zur Folge, daß der Zuwendende bei der Aufhebung der Stiftung nicht den gemeinen Wert der Zuwendung, sondern nur den dem ursprünglichen Buchwert entsprechenden Betrag zurückerhält. Stille Reserven und Wertsteigerungen bleiben hiernach für steuerbegünstigte Zwecke gebunden. Bei Rückgabe des Wirtschaftsgutes selbst hat der Empfänger die Differenz in Geld auszugleichen.

§ 56

Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

Zu § 56 — Ausschließlichkeit:

Die Vorschrift stellt klar, daß eine Körperschaft weiterhin mehrere steuerbegünstigte Zwecke nebeneinander verfolgen darf, ohne daß dadurch die Ausschließlichkeit verletzt wird. Die steuerbegünstigten Zwecke müssen jedoch sämtlich satzungsmäßige Zwecke sein. Will demnach eine Körperschaft steuerbegünstigte Zwecke, die nicht in die Satzung aufgenommen sind, fördern, so ist eine Satzungsänderung erforderlich, die den Erfordernissen des § 60 entsprechen muß.

§ 57

Unmittelbarkeit

(1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(2) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefaßt sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.

Zu § 57 — Unmittelbarkeit:

Die Vorschrift stellt in § 57 Abs. 1 klar, daß die Körperschaft die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklichen muß, damit Unmittelbarkeit gegeben ist (wegen der Ausnahmen Hinweis auf § 58). Nach § 57 Abs. 2 wird eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefaßt sind, einer Körperschaft gleichgestellt, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt. Voraussetzung ist, daß jede der zusammengefaßten Körperschaften sämtliche Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung erfüllen muß.

§ 58

Steuerlich unschädliche Betätigungen

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß

1. eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft,
2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet,
3. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,
4. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke überläßt,
5. eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Viertel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine näch-

sten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren,

6. eine Körperschaft ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführt, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können,
7. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind.

Zu § 58 — Steuerlich unschädliche Betätigungen:

Zu § 58 Nr. 1:

1. Diese Ausnahmeregelung ist neu. Sie ermöglicht, sog. Fördervereine und Spendensammelvereine als steuerbegünstigte Körperschaften anzuerkennen. Die Beschaffung von Mitteln muß als Satzungszweck festgelegt sein.

Zu § 58 Nr. 2:

2. Die teilweise (nicht überwiegende) Weitergabe eigener Mittel (auch Sachmittel) ist wie bisher (§ 5 Nr. 1 GemV) unschädlich. Sie braucht im Gegensatz zu der Mittelbeschaffung i. S. der Nummer 1 nicht in die Satzung aufgenommen zu werden.

Zu § 58 Nr. 3:

3. Eine steuerlich unschädliche Betätigung liegt auch dann vor, wenn nicht nur Arbeitskräfte, sondern zugleich Arbeitsmittel (z. B. Krankenwagen) zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 58 Nr. 4:

4. Dieser Ausnahmetatbestand ist ebenfalls neu. Zu den „Räumen“ i. S. der Nummer 4 gehören beispielsweise auch Sportstätten, Sportanlagen und Freibäder.

Zu § 58 Nr. 5:

5. Wie bisher darf eine Stiftung einen Teil ihres Einkommens — höchstens 25 vH des Einkommens — dazu verwenden, die Gräber des Stifters und seiner nächsten Angehörigen zu pflegen und deren Andenken zu ehren. In diesem Rahmen ist nunmehr auch gestattet, dem Stifter und seinen nächsten Angehörigen Unterhalt zu gewähren.

6. Der Begriff des nächsten Angehörigen ist enger als der Begriff des Angehörigen nach § 15. Er umfaßt:

- Ehegatten,
- Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel (auch falls durch Adoption verbunden),
- Geschwister,
- Pflegeeltern, Pflegekinder.

7. Unterhalt, Grabpflege und Ehrung des Andenkens müssen sich in angemessenem Rahmen halten. Damit ist neben der relativen Grenze von 25 vH des Einkommens eine gewisse absolute Grenze festgelegt. Maß-

stab für die Angemessenheit des Unterhalts ist der Lebensstandard des Zuwendungsempfängers.

Zu § 58 Nr. 6:

8. In dieser Regelung ist gegenüber dem bisherigen Recht das Wort „Erträge“ durch das Wort „Mittel“ ersetzt worden. Er dürfen also auch Spendenmittel einer unschädlichen Rücklage zugeführt werden.
9. Voraussetzung einer Rücklagenbildung ist in jedem Fall, daß ohne sie die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig nicht erfüllt werden können. Das Bestreben, ganz allgemein die Leistungsfähigkeit der Körperschaft zu erhalten, reicht für eine steuerlich unschädliche Rücklagenbildung nicht aus. Vielmehr müssen die Mittel für bestimmte — die steuerbegünstigten Satzungszwecke verwirklichende — Vorhaben angesammelt werden, für deren Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen. Eine Rücklage zum Ausgleich der durch die Geldentwertung beeinträchtigten Leistungsfähigkeit ist beispielsweise nicht zulässig.
10. Erträge eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs können der Rücklage nicht steuerfrei zugeführt werden.
11. Ob die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage gegeben sind, hat die steuerbegünstigte Körperschaft dem zuständigen Finanzamt im einzelnen darzulegen.

Zu § 58 Nr. 7:

12. Gesellige Zusammenkünfte, die im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit nicht von untergeordneter Bedeutung sind, schließen die Steuervergünstigung aus.
13. Den in § 58 Nrn. 2 bis 7 genannten Ausnahmetatbeständen ist gemeinsam, daß sie auch ohne entsprechende Satzungsbestimmung verwirklicht werden können.

§ 59

Voraussetzung der Steuervergünstigung

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, daß dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und daß er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muß diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

Zu § 59 — Voraussetzung der Steuervergünstigung

1. Die Vorschrift bestimmt, daß die Steuervergünstigung nur gewährt wird, wenn ein steuerbegünstigter Zweck (§§ 52 bis 54), die Selbstlosigkeit (§ 55) und die ausschließliche und unmittelbare Zweckverfolgung (§§ 56,

57) durch die Körperschaft aus der Satzung direkt hervorgeht. Eine weitere satzungsmäßige Voraussetzung in diesem Sinn ist die in § 61 geforderte Vermögensbindung.

2. Bei mehreren Betrieben gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist für jeden Betrieb gewerblicher Art eine eigene Satzung erforderlich.
3. Ein besonderes Anerkennungsverfahren ist im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht nicht vorgesehen. Ob eine Körperschaft steuerbegünstigt ist, entscheidet das Finanzamt im Veranlagungsverfahren durch Steuerbescheid (Freistellungsbescheid). Dabei hat es von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Steuerpflicht und für die Bemessung der Steuer wesentlich sind. Eine Körperschaft, bei der nach dem Ergebnis dieser Prüfung die gesetzlichen Voraussetzungen für die steuerliche Behandlung als steuerbegünstigte Körperschaft vorliegen, muß deshalb auch als solche behandelt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist oder nicht. Ein Verzicht auf die Behandlung als steuerbegünstigte Körperschaft ist somit für das Steuerrecht unbeachtlich.
4. Auf Antrag einer Körperschaft, bei der die Voraussetzungen der Steuervergünstigung noch nicht im Veranlagungsverfahren festgestellt worden sind, bescheinigt das zuständige Finanzamt vorläufig für den Empfang steuerbegünstigter Spenden, daß bei ihm die Körperschaft steuerlich erfaßt ist und die eingereichte Satzung alle nach § 59 Satz 1, §§ 60 und 61 geforderten Voraussetzungen erfüllt, welche u. a. für die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG 1977 vorliegen müssen.
5. Die vorläufige Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit stellt lediglich eine Auskunft über den gekennzeichneten Teilbereich der für die Steuervergünstigung erforderlichen Voraussetzungen dar. Sie sagt z. B. nichts über die Übereinstimmung von Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung aus. Sie ist befristet zu erteilen und ist frei widerruflich.
6. Die vorläufige Bescheinigung wird durch den Freistellungsbescheid ersetzt, der spätestens alle drei Jahre überprüft wird.

§ 60

Anforderungen an die Satzung

(1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, daß auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.

(2) Die Satzung muß den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuern entsprechen.

Zu § 60 — Anforderungen an die Satzung:

1. Wie bisher muß die Satzung so präzise gefaßt sein, daß aus ihr unmittelbar entnommen werden kann, ob die Voraussetzungen der Steuervergünstigung vorliegen.
2. Die Anlagen 1 und 2 enthalten das Muster einer Satzung. Der Vordruck Anlage 1 sieht ergänzende Bestimmungen über die Vermögensbindung vor. Der Vordruck Anlage 2 ist zu verwenden, wenn die Vermögensbindung nicht in der Satzung festgestellt zu werden braucht (§ 62).
3. Eine Satzung braucht nicht allein deswegen geändert zu werden, weil in ihr auf Vorschriften des StAnpG oder der GemV verwiesen oder das Wort „selbstlos“ nicht verwandt wird.
4. Ordensgemeinschaften haben eine den Ordensstatuten entsprechende zusätzliche Erklärung nach dem Muster der Anlage 3 abzugeben, die die zuständigen Organe der Orden bindet.
5. Die tatsächliche Geschäftsführung muß mit der Satzung übereinstimmen, wozu § 63 ergänzende Regelungen bringt.
6. Die steuerliche Gemeinnützigkeit — nach Stand der Satzung und nach tatsächlicher Geschäftsführung — als Voraussetzung der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerbefreiung muß vom Beginn des Steuerjahres an ununterbrochen gewahrt sein. Die Befreiung von der Vermögensteuer und von der Grundsteuer stellt auf eine Gemeinnützigkeit zu Jahresbeginn ab. Für die Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer sind die Verhältnisse am Ende des Voranmeldungszeitraums maßgebend, bei der Erbschaftsteuer der Zeitpunkt der Zuwendung, bei der Gesellschaftsteuer der Zeitpunkt des ersten Erwerbs der Gesellschaftsrechte an einer Kapitalgesellschaft bzw. der Zeitpunkt der Leistung an die Kapitalgesellschaft.

Anlage 1
zu § 60

Mustersatzung

für einen eingetragenen Verein

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen ohne Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB)

§ 1 Der (e.V.)

mit Sitz in

verfolgt ausschließlich und unmittelbar — gemeinnützige — mildtätige — kirchliche — Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

.....

.....

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Um-

welt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

.....

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins

a) an — den — die — das —

.....

.....

(Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

— der — die — das — es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft

zwecks Verwendung für

.....

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO 1977 wegen

.....

bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in

.....).

Alternative zu § 5

Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck jetzt noch angegeben werden (§ 61 Abs. 2 AO 1977), so kommt folgende Bestimmung über die Vermögensbindung in Betracht:

„Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.“

Anlage 2
zu § 60

Mustersatzung

für andere Körperschaften (Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften)

Das Muster ist unter entsprechenden Änderungen auch für andere Körperschaften verwendbar:

- a) Bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei staatlich beaufsichtigten Stiftungen, bei den von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verwalteten unselbständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften (Orden, Kongregationen)

— braucht die Vermögensbindung in der Satzung nicht festgelegt zu werden. Damit kann § 5 des Musters entfallen.

Außerdem ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

— § 3 Abs. 2:

„Der — die — das — erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks — des — der —

.....
nicht mehr als — seine — ihre — eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert — seiner — ihrer — geleisteten Sacheinlagen zurück.“

- b) Bei Kapitalgesellschaften sind folgende ergänzende Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen:

— § 3 Abs. 1 Satz 2:

„Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.“

— § 3 Abs. 2:

„Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“

— § 5 Satz 1:

„Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,“

— Alternative zu § 5 unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 AO 1977:

„Bei Auflösung der Körperschaft ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.“

Anlage 3
zu § 60

Muster einer Erklärung
der Ordensgemeinschaften

- 1. Der — Die
(Bezeichnung der Ordensgemeinschaft)

mit dem Sitz in
ist eine anerkannte Ordensgemeinschaft der Katholischen Kirche.

- 2. Der — Die
verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, und zwar insbesondere durch

- 3. Überschüsse aus der Tätigkeit der Ordensgemeinschaft werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an den Überschüssen zu. Ferner erhalten die Mitglieder weder während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zu der Ordensgemeinschaft noch im Fall ihres Ausscheidens noch bei Auflösung oder Aufhebung der Ordensgemeinschaft irgendwelche Zuwendungen oder Vermögensvorteile aus deren Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Ordensgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4. Der — Die
wird vertreten durch

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Ordensobern)

§ 61

Satzungsmäßige Vermögensbindung

(1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, daß auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

(2) Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck des Vermögens bei der Aufstellung der Satzung nach Absatz 1 noch nicht genau angegeben werden, so genügt es, wenn in der Satzung bestimmt wird, daß das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist und daß der künftige Beschluß der Körperschaft über die Verwendung erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden darf. Das Finanzamt hat die Einwilligung zu erteilen, wenn der beschlossene Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

(3) Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, daß sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr entspricht, so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. § 175 Satz 1 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden sind.

Zu § 61 — Satzungsmäßige Vermögensbindung:

1. Die Vorschrift stellt klar, daß die zu den Voraussetzungen der Selbstlosigkeit zählende Bindung des Vermögens für steuerbegünstigte Zwecke vor allem im Falle der Auflösung der Körperschaft aus der Satzung genau hervorgehen muß (Mustersatzungen § 5).
2. § 61 Abs. 2 läßt bei Vorliegen zwingender Gründe die Bestimmung in der Satzung zu, daß über die Verwendung des Vermögens zu steuerbegünstigten Zwecken erst nach Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall gemeinnütziger Zweckverfolgung nach Einwilligung des Finanzamtes bestimmt wird (Mustersatzung Alternative zu § 5).
3. Für bestimmte Körperschaften, z. B. Betriebe gewerblicher Art und bestimmte Stiftungen, macht § 62 eine Ausnahme von der Vermögensbindung.
4. Wird die satzungsmäßige Vermögensbindung aufgehoben, gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. Die Regelung greift auch ein, wenn die Bestimmung über die Vermögensbindung erst zu einem Zeitpunkt geändert wird, in dem die Körperschaft nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt ist. Die entsprechenden steuerlichen Folgerungen sind durch Steuerfestsetzung, Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung rückwirkend zu ziehen.

5. Bei Verstößen gegen den Grundsatz der Vermögensbindung bildet die Festsetzungsverjährung (§§ 169 ff.) keine Grenze. Vielmehr können nach § 175 Satz 1 Nr. 2 auch Steuerbescheide noch geändert werden, die Steuern betreffen, die innerhalb von zehn Jahren vor der erstmaligen Verletzung der Vermögensbindungsregelung entstanden sind. Es kann demnach auch dann noch zugegriffen werden, wenn zwischen dem steuerfreien Bezug der Erträge und dem Wegfall der Gemeinnützigkeit ein Zeitraum von mehr als fünf Jahren liegt, selbst wenn in der Zwischenzeit keine Erträge mehr zugeflossen sind.

Beispiel:

Eine gemeinnützige Körperschaft hat in den Jahren 1967 bis 1977 steuerfreie Einnahmen aus einem Zweckbetrieb bezogen und diese teils für gemeinnützige Zwecke ausgegeben und zum Teil in eine Rücklage eingestellt. Eine in 1977 vollzogene Satzungsänderung sieht jetzt vor, daß bei Auflösung des Vereins das Vermögen an die Mitglieder ausgekehrt wird. In diesem Fall muß das Finanzamt für die Veranlagungszeiträume 1967 ff. Steuerbescheide erlassen, welche die Nachversteuerung aller genannten Einnahmen vorsehen, wobei es unerheblich ist, ob die Einnahmen noch im Vereinsvermögen vorhanden sind.

6. Verstöße gegen § 55 Abs. 1 und 3 begründen die Möglichkeit einer Nachversteuerung im Rahmen der Festsetzungsfrist.
7. Die Nachversteuerung gem. § 61 Abs. 3 greift nicht nur bei gemeinnützigkeitsschädlichen Änderungen satzungsrechtlicher Bestimmungen über die Vermögensbindung ein, sondern erfaßt auch die Fälle, in denen die tatsächliche Geschäftsführung gegen die von § 61 geforderte Vermögensbindung verstößt (§ 63 Abs. 2).

Beispiel:

Eine gemeinnützige Körperschaft verwendet bei ihrer Auflösung oder bei Aufgabe ihres begünstigten Satzungszweckes ihr Vermögen entgegen der Vermögensbindungsbestimmung in der Satzung nicht für begünstigte Zwecke.

8. Verstöße der tatsächlichen Geschäftsführung gegen § 55 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 können so schwerwiegend sein, daß sie einer Verwendung des gesamten Vermögens für satzungsfremde Zwecke gleichkommen. Auch in diesen Fällen ist eine Nachversteuerung nach § 61 Abs. 3 möglich.
9. Bei der nachträglichen Besteuerung ist so zu verfahren, als ob die Körperschaft von Anfang an uneingeschränkt steuerpflichtig gewesen wäre. § 13 Abs. 3 KStG 1977 ist nicht anwendbar.

§ 62

Ausnahmen von der satzungsmäßigen Vermögensbindung

Bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei staatlich beaufsich-

tigten Stiftungen, bei den von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verwalteten unselbständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften (Orden, Kongregationen) braucht die Vermögensbindung in der Satzung nicht festgelegt zu werden.

Zu § 62 — Ausnahmen von der satzungsmäßigen Vermögensbindung:

1. Die Vorschrift befreit nur von der Verpflichtung, die Vermögensbindung in der Satzung festzulegen. Materiell unterliegen auch diese Körperschaften der Vermögensbindung.
2. Anders als bisher (§ 14 GemV) begründet die staatliche Genehmigung einer Stiftung noch nicht die Befreiung; die Stiftung muß vielmehr staatlicher Aufsicht nach den Stiftungsgesetzen der Länder unterliegen.

§ 63

Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung

(1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muß auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.

(2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt sinngemäß § 60 Abs. 2, für eine Verletzung der Vorschrift über die Vermögensbindung § 61 Abs. 3.

(3) Die Körperschaft hat den Nachweis, daß ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.

Zu § 63 — Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung:

1. Den Nachweis, daß die tatsächliche Geschäftsführung den notwendigen Erfordernissen entspricht, hat die Körperschaft durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen. Die Vorschriften der AO 1977 über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 ff.) sind zu beachten. Die Vorschriften des Handelsrechts einschließlich der entsprechenden Buchführungsvorschriften gelten nur, sofern sich dies aus der Rechtsform der Körperschaft oder aus ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ergibt.
2. Die tatsächliche Geschäftsführung umfaßt auch die Ausstellung steuerlicher Spendenbescheinigungen.

Mißbräuche auf diesem Gebiet, z. B. durch die Ausstellung von Gefälligkeitsbescheinigungen, können einen Verstoß gegen die Gemeinnützigkeit darstellen.

§ 64

Umfang der Steuervergünstigung

Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft für die Werte (Vermögen, Einkünfte, Umsätze), die zu diesem Betrieb gehören, die Steuervergünstigung, soweit nicht ein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68) gegeben ist.

Zu § 64 — Umfang der Steuervergünstigung:

1. Während bisher Teilsteuerpflicht für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe positiv festgelegt ist, wird nunmehr die Steuervergünstigung teilweise aufgehoben. Im Ergebnis tritt dadurch keine Änderung ein. Als Gesetz, das die Steuervergünstigung ausschließt, ist das jeweilige Steuergesetz zu verstehen, also § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG 1977; § 3 Ziff. 6 GewStG; § 3 Abs. 1 Nr. 12 VStG; § 12 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 UStG; § 3 Abs. 1 Nr. 3 b GrStG i.V.m. Abschn. 12 Abs. 4 GrStR.
2. Wegen des Begriffs „Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ wird auf § 14 hingewiesen. *

§ 65

Zweckbetrieb

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Zu § 65 — Zweckbetrieb:

1. Die Bezeichnung „Zweckbetrieb“ ist neu. Sie umfaßt die bisher als „Steuerunschädliche Geschäftsbetriebe“ in § 7 GemV bezeichneten Tätigkeiten. Eine grund-

* § 14 AO 1977 lautet

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, z. B. Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

legende Neuregelung ist mit der Umbenennung nicht beabsichtigt.

2. Der Zweckbetrieb ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb i. S. von § 14. Jedoch wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich dem begünstigten Bereich der Körperschaft zugerechnet.
3. Ein Zweckbetrieb muß tatsächlich und unmittelbar satzungsmäßige Zwecke der Körperschaft verwirklichen, die ihn betreibt. Es genügt nicht, wenn er begünstigte Zwecke verfolgt, die nicht satzungsmäßige Zwecke der ihn tragenden Körperschaft sind. Ebenso wenig genügt es, wenn er der Verwirklichung begünstigter Zwecke nur mittelbar dient, z. B. durch Abführung seiner Erträge.
4. Weitere Voraussetzung eines Zweckbetriebs ist, daß die Zwecke der Körperschaft nur durch ihn erreicht werden können. Die Körperschaft muß den Zweckbetrieb zur Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke unbedingt und unmittelbar benötigen.
5. Der Wettbewerb eines Zweckbetriebs zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art muß auf das zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbare Maß begrenzt sein. Unschädlich ist dagegen der uneingeschränkte Wettbewerb zwischen Zweckbetrieben, die demselben steuerbegünstigten Zweck dienen und ihn in der gleichen oder in ähnlicher Form verwirklichen.

§ 66

Wohlfahrtspflege

(1) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen dient.

(2) Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbes wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.

(3) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen. Für Krankenhäuser gilt § 67.

Zu § 66 — Wohlfahrtspflege:

1. Die Bestimmung enthält eine Sonderregelung für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die sich mit der Wohlfahrtspflege befassen. Eine Änderung ist insofern eingetreten, als die Unterscheidung in minderbemittelte und bedürftige Personen weggefallen ist.

2. Die Wohlfahrtspflege darf nicht des Erwerbs wegen ausgeführt werden. Damit ist keine Einschränkung gegenüber den Voraussetzungen der Selbstlosigkeit gegeben, wie sie in § 55 bestimmt sind.
3. Die Tätigkeit muß auf die Sorge für notleidende oder gefährdete Menschen gerichtet sein. Notleidend bzw. gefährdet sind Menschen, die eine oder beide der in § 53 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Es ist nicht erforderlich, daß die gesamte Tätigkeit auf die Förderung notleidender bzw. gefährdeter Menschen gerichtet ist. Es genügt, wenn zwei Drittel der Leistungen einer Einrichtung notleidenden bzw. gefährdeten Menschen zugute kommen. Auf das Zahlenverhältnis von gefährdeten bzw. notleidenden und übrigen geförderten Menschen kommt es nicht an.
4. Unter § 68 ist eine Reihe von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege beispielhaft aufgezählt.

§ 67

Krankenhäuser

(1) Ein Krankenhaus, das in den Anwendungsbereich der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 vom Hundert der jährlichen Pflage tage auf Patienten entfallen, bei denen nur der allgemeine Pflegesatz (§ 3 Bundespflegesatzverordnung) oder besondere Pflegesatz (§ 4 Bundespflegesatzverordnung) zuzüglich gesondert berechenbarer Kosten im Sinne der §§ 5 und 7 der Bundespflegesatzverordnung berechnet wird.

(2) Ein Krankenhaus, das nicht in den Anwendungsbereich der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 vom Hundert der jährlichen Pflage tage auf Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als nach Absatz 1 berechnet wird.

Zu § 67 — Krankenhäuser:

1. Das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG (BGBl I 1972 S. 1009) — und die Bundespflegesatzverordnung — BpflV (BGBl I 1973 S. 333) — haben für den größten Teil der Krankenhäuser einheitliche Pflegesätze für alle Patienten eingeführt. Bei diesen Krankenhäusern können die bisher in § 10 GemV genannten Kriterien nicht mehr als Maßstab für das Vorliegen eines steuerbegünstigten Zweckbetriebs dienen. Die steuerliche Behandlung der Krankenhäuser steuerbegünstigter Körperschaften ist daher grundlegend geändert worden.

Zu § 67 Abs. 1:

2. In den Anwendungsbereich der BpflV fallen alle nach den KHG geförderten und alle nicht geförderten Kran-

kenhäuser mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 BPfIV bezeichneten Krankenhäuser (siehe zu § 67 Abs. 2).

3. Ein der BPfIV unterliegendes Krankenhaus ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 vH der jährlichen Pflgetage auf Patienten entfallen, bei denen nur der allgemeine Pflegesatz (§ 3 BPfIV) oder der besondere Pflegesatz (§ 4 BPfIV) zuzüglich gesondert berechenbarer Kosten i. S. der §§ 5 und 7 BPfIV berechnet wird.
4. Der allgemeine Pflegesatz (§ 3 BPfIV) gilt die allgemeinen Krankenhausleistungen ab. Dies sind alle unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Krankenhausleistungen einschließlich der Leistungen von nicht am Krankenhaus angestellten Konsiliarärzten sowie für Leistungen fremder, auch bronchologischer Untersuchungsstellen.
Besondere Pflegesätze (§ 4 BPfIV) werden für die allgemeinen Krankenhausleistungen in Sondereinrichtungen festgesetzt, die ausschließlich oder überwiegend der Versorgung von chronisch Kranken oder Langzeitkranken, der Nachsorge oder halbstationären Leistungen dienen und deren Selbstkosten von denen der sonstigen Einrichtungen des Krankenhauses ausreichend abgegrenzt werden können. Die besonderen Pflegesätze können niedriger, aber auch höher sein (z. B. bei Querschnittgelähmten) als der Pflegesatz nach § 3 BPfIV.
5. Kosten für Nebenleistungen dürfen nach § 5 BPfIV mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde bei besonders teuren diagnostischen oder therapeutischen Verfahren oder bei besonders teuren Medikamenten dann gesondert berechnet werden, wenn es sich um Leistungen handelt, die bei der letzten Pflegesatzfestsetzung noch nicht angewandt worden sind.
6. Nach § 7 BPfIV können die im Zusammenhang mit einem Gutachten erforderlichen zusätzlichen Sach- und Personalkosten gesondert berechnet werden, wenn Personen zur Begutachtung in das Krankenhaus aufgenommen werden.
7. Schädlich für die Berechnung der 40-vH-Grenze sind die Kosten für sonstige gesondert berechenbare Leistungen nach § 6 BPfIV. Dazu gehören in erster Linie die Behandlung durch einen bestimmten Arzt, die besondere Unterbringung in einem Zwei- oder Einbettzimmer, eine besondere Ausstattung des Zimmers und eine bessere Verpflegung. Geringfügige Annehmlichkeiten, wie Telefonbenutzung am Krankenbett oder Zurverfügungstellung eines Radios, sind dagegen unschädlich, obwohl sie ebenfalls unter § 6 BPfIV fallen.

Zu § 67 Abs. 2:

8. Nicht in den Anwendungsbereich der BPfIV fallen die in den §§ 3 und 20 Satz 1 KHG bezeichneten Krankenhäuser (§ 1 Abs. 2 BPfIV).
 - a) Zu den in § 3 KHG genannten Krankenhäusern gehören:
 - Krankenhäuser, deren Träger der Bund ist,
 - Krankenhäuser im Straf- oder Maßregelvollzug,
 - Polizeikrankenhäuser,
 - Krankenhäuser der Träger der gesetzlichen

Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten oder der gesetzlichen Unfallversicherung und ihrer Vereinigungen.

- b) Zu den in § 20 Abs. 1 KHG bezeichneten Krankenhäusern gehören Krankenhäuser, die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2, 4 oder 7 KHG nicht gefördert werden. Dies sind:
 - Krankenhäuser, die die in § 67 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, z. B. wegen Überschreitens der 40-vH-Grenze,
 - Tuberkulosekrankenhäuser,
 - Kurkrankenhäuser.
9. Ein nicht der BPfIV unterliegendes Krankenhaus ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 vH der jährlichen Pflgetage auf Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als nach § 67 Abs. 1 berechnet wird.
10. Nach § 16 Abs. 1 BPfIV werden die Pflegesätze auf der Grundlage der Selbstkosten festgesetzt. Die Vergleichbarkeit setzt also voraus, daß ein solches Krankenhaus das Entgelt für seine Leistungen ebenfalls auf Selbstkostenbasis errechnet. Zu den Selbstkosten gehören hier auch die in § 19 BPfIV genannten Kosten (z. B. Abschreibungen auf Anlagegüter, Zinsen für Fremdkapital), weil es sich um ein Krankenhaus handelt, das nicht nach dem KHG gefördert wird.
11. Die Vergleichbarkeit ist weiter nur gegeben, wenn entsprechend der Regelung in § 67 Abs. 1 bei der Ermittlung der 40-vH-Grenze lediglich solche Leistungen berücksichtigt worden sind, die durch den allgemeinen (§ 3 BPfIV) oder besonderen (§ 4 BPfIV) Pflegesatz zuzüglich gesondert berechenbarer Kosten i. S. der §§ 5 und 7 BPfIV abgegolten werden. Kosten für Leistungen, die üblicherweise nach § 6 BPfIV zusätzlich berechnet werden, sind bei der Ermittlung der 40-vH-Grenze auch dann schädlich, wenn sie nicht gesondert ausgewiesen werden, sondern in dem um diese Kosten erhöhten allgemeinen Pflegesatz enthalten sind.
12. Falls die Pflegesätze eines nicht der BPfIV unterliegenden Krankenhauses mit Sozialleistungsträgern vereinbart sind, wird dadurch in der Regel der Nachweis erbracht sein, daß die Sätze dem Entgelt nach § 67 Abs. 1 entsprechen. Denn bei nicht öffentlich geförderten Krankenhäusern dürfen nach den §§ 17 Abs. 5 und 20 KHG von Sozialleistungsträgern keine höheren Pflegesätze gefordert werden, als sie von diesen für Leistungen vergleichbarer öffentlicher Krankenhäuser oder nach dem KHG geförderter (und damit unter die BPfIV und § 67 Abs. 1 fallender) Krankenhäuser zu entrichten sind.
13. Anders als bisher hängt die Steuervergünstigung nicht mehr davon ab, daß das Krankenhaus eine Konzession nach § 30 der Gewerbeordnung besitzt.

§ 68

Einzelne Zweckbetriebe

Als Zweckbetriebe kommen insbesondere in Betracht:

1. a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3),
b) Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen,
2. a) landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, die der Selbstversorgung von Körperschaften dienen und dadurch die sachgemäße Ernährung und ausreichende Versorgung von Anstaltsangehörigen sichern,
b) andere Einrichtungen, die für die Selbstversorgung von Körperschaften erforderlich sind, wie Tischlereien, Schlossereien,
wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 vom Hundert der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebes — einschließlich der an die Körperschaft selbst bewirkten — nicht übersteigen,
3. Werkstätten für Behinderte, die nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes förderungsfähig sind und Personen Arbeitsplätze bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, sowie Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, die der Eingliederung von Behinderten dienen,
4. Einrichtungen, die zur Durchführung der Blindenfürsorge und zur Durchführung der Fürsorge für Körperbehinderte unterhalten werden,
5. Einrichtungen der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe,
6. von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, die eine steuerbegünstigte Körperschaft höchstens zweimal im Jahr zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken veranstaltet,
7. a) kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen,
b) sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins, der keine Fußballveranstaltungen unter Einsatz seiner Lizenzspieler nach dem Bundesligastatut des Deutschen Fußballbundes e. V. durchführt,
c) gesellige Veranstaltungen einer steuerbegünstigten Körperschaft,

wenn der Überschuß der Einnahmen über die Unkosten aus den zu Buchstaben a bis c genannten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Durchschnitt der letzten drei Jahre einschließlich des Veranlagungsjahres nicht mehr als ins-

gesamt 12 000 Deutsche Mark je Jahr beträgt und nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft verwendet wird. Bei den unter Buchstabe b genannten sportlichen Veranstaltungen gilt dies mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Überschusses die gesamten Unkosten zu berücksichtigen sind, die dem Sportverein erwachsen.

Zu § 68 — Einzelne Zweckbetriebe:

1. Die beispielhafte Aufzählung von Betrieben, die ihrer Art nach Zweckbetriebe sein können, enthält gegenüber dem bisherigen § 9 GemV keine grundlegenden Änderungen. Der Katalog ist jedoch dem neuzeitlichen Sprachgebrauch und den Begriffsbestimmungen der Sozialgesetzgebung angepaßt worden. Die Beispiele geben wichtige Anhaltspunkte für die Auslegung der Begriffe Zweckbetrieb (§ 65) im allgemeinen und Einrichtung der Wohlfahrtspflege (§ 66) im besonderen.

Zu § 68 Nr. 1:

2. Wegen der Begriffe „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheim“ Hinweis auf § 1 des Heimgesetzes vom 7. 8. 1974 (BGBl I S. 1873).
3. § 53 hat die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung bei Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen geändert. Da die Verträge mit den Heimbewohnern langfristig abgeschlossen werden, ist eine Übergangszeit für die Anpassung an die neuen Voraussetzungen erforderlich. Daher gilt folgende, auf fünf Jahre befristete Übergangsregelung:

Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, bei denen die Voraussetzungen des § 68 Nr. 1 Buchstabe a nicht vorliegen, die jedoch im Veranlagungszeitraum 1976 nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 GemV steuerlich unschädliche Geschäftsbetriebe waren, sind für die Veranlagungszeiträume bis 1981 einschließlich Zweckbetriebe, wenn sie die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 GemV erfüllen; dabei treten an die Stelle des Richtsatzes der allgemeinen öffentlichen Fürsorge einschließlich der Mietbeihilfe der Regelsatz der Sozialhilfe i. S. des § 22 BSHG und die laufenden Leistungen für Unterkunft i. S. des § 3 der Regelsatzverordnung. Ein Zweckbetrieb ist von dem Veranlagungszeitraum an nicht mehr gegeben, in dem eine Person neu aufgenommen wird, die nicht zu den in § 53 genannten Personen gehört, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 68 Nr. 1 Buchstabe a bereits vorliegen.

4. Bei Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheimen sowie bei Schullandheimen und Jugendherbergen müssen die geförderten Personen die Voraussetzungen nach § 53 nicht erfüllen. Neu aufgenommen in den Katalog wurden Jugendheime, Schullandheime und Jugendherbergen. Diese Einrichtungen waren regelmäßig jedoch schon bisher wegen Förderung der Jugendpflege begünstigt.
5. Die Beseitigung der Berufsnot von Jugendlichen (§ 9 Nr. 6 GemV) fällt unter den weiteren Begriff der Jugendpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 2). Diese Tätigkeit brauchte daher nicht mehr besonders erwähnt zu werden.

Zu § 68 Nr. 3:

6. Wegen des Begriffs der „Werkstatt für Behinderte“ Hinweis auf § 52 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1974 (BGBl I S. 1005):
7. Zu den Zweckbetrieben gehören auch die von den Trägern der Behindertenwerkstätten betriebenen Kantinen, weil die besondere Situation der Behinderten auch während der Mahlzeiten eine Betreuung erfordert.

Zu § 68 Nrn. 4 und 5:

8. Die Nrn. 4 und 5 entsprechen den Nrn. 4, 5 und 7 des § 9 Abs. 1 GemV.

Zu § 68 Nr. 6:

9. Begünstigt sind von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterieveranstaltungen, die höchstens zweimal im Jahr zu ausschließlich gemeinnützigen mildtätigen oder kirchlichen Zwecken veranstaltet werden. Der Gesetzeswortlaut läßt es offen, in welchem Umfang solche Lotterien veranstaltet werden dürfen. Da eine besondere Einschränkung fehlt, ist auch eine umfangreiche Tätigkeit so lange unschädlich, als die allgemein durch das Gesetz gezogenen Grenzen — hier insbesondere § 65 — nicht überschritten werden und die Körperschaft durch den Umfang der Lotterieveranstaltungen nicht ihr Gepräge als begünstigte Einrichtung verliert.

10. Unter Veranstaltung sind die innerhalb einer angemessenen Zeitdauer abgewickelten Lotterien und Auspielungen zu verstehen. Lotterieveranstaltungen in Form von Dauerveranstaltungen sind demnach keine Zweckbetriebe.

Zu § 68 Nr. 7:

11. Der Begriff der „sportlichen Veranstaltungen“ setzt nicht die Anwesenheit von Publikum voraus. Er umfaßt auch solche Veranstaltungen, bei denen Nichtmitglieder sich selbst sportlich betätigen wie beispielsweise Trimmveranstaltungen oder Volkswettbewerbe, bei denen Startgelder oder Teilnahmegebühren erhoben werden.
12. Nicht zu den sportlichen Veranstaltungen zählen z. B. der Verkauf von Speisen und Getränken, die Werbung in den Sportstätten sowie auf der Sportkleidung, den Sportgeräten und in den Vereinszeitschriften, der Betrieb einer Vereinsgaststätte, Erholungsreisen von Sportlern, Pensionsreitställe von Reitervereinen usw.
13. Unter „geselligen Veranstaltungen“ sind Veranstaltungen zu verstehen, die der Pflege der vereinsinternen Geselligkeit, des Zusammengehörigkeitsgefühls der Mitglieder und der Werbung neuer Mitglieder dienen. Veranstaltungen, bei denen Nichtmitglieder unbegrenzten Zutritt haben und die den Zuschnitt gewerblicher Veranstaltungen haben, rechnen nicht dazu.
14. Die Freigrenze von 12 000 DM kann für alle in § 68 Nr. 7 genannten Geschäftsbetriebe insgesamt nur einmal je Jahr in Anspruch genommen werden. Die Ergebnisse dieser Geschäftsbetriebe sind also zu saldieren, so daß beispielsweise der Überschuß aus geselligen Veranstaltungen mit den Verlusten aus sportlichen Veranstaltungen verrechnet werden kann. Für Sportvereine gilt die Sonderregelung, daß bei der Er-

mittlung des Überschusses aus sportlichen Veranstaltungen nicht nur die Unkosten dieser Veranstaltungen, sondern die gesamten Unkosten aus dem gemeinnützigen Bereich des Vereins abgezogen werden können.

15. Maßgebend für die Ermittlung des Jahresüberschusses von insgesamt 12 000 DM ist das Durchschnittsergebnis der letzten drei Jahre einschließlich des Veranlagungsjahres.
16. Die relative Freigrenze von 50 vH besteht nicht mehr.

Nr. 37

Ord. 1. 3. 77

Fortbildung für hauptamtliche Gemeindeassistenten/innen und Katecheten/innen

Die Fortbildungskurse für Gemeindeassistenten/innen und Katecheten/innen der Erzdiözese Freiburg finden in diesem Jahr in Freiburg, Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik, Charlottenburgerstr. 18, und Obersasbach-Erlenbad, Haus Hochfelden, statt.

Das Programm sieht folgende Themen vor:

Woche vom 21. bis 25. 3. 1977

Beginn: Montag 15 Uhr

Ende: Freitag 13 Uhr

Tagungsort:

Freiburg, Charlottenburgerstr. 18 (Seminar)

Prof. Dr. Klaus Schilling, Freiburg

Bibelunterricht in Sekundarstufe I

Moralerziehung im Religionsunterricht

Beurteilung von Medien

Prof. Dr. Ingrid Maisch, Freiburg

Umwelt der Bibel

Prof. Hubert Seemann, Freiburg

Impulse aus geschichtlicher Landschaft

150 Jahre Erzbistum Freiburg

Woche vom 25. bis 29. 4. 1977

Beginn: Montag 15 Uhr

Ende: Freitag 13 Uhr

Tagungsort:

Obersasbach-Erlenbad, Haus Hochfelden

Fachschulrätin Irene Klein, Freiburg

Rektor Werner Kleiser, Freiburg

Jugendpastoral (ausgehend von der Synodenvorlage „Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“)

Vermittlung von Glaubenserfahrung

Verantwortung der Erwachsenen für den Glauben der Jugend

Der erwachsene Mitarbeiter in der Jugendarbeit

Erfordernisse kirchlicher Jugendarbeit

Prof. Hubert Seemann, Freiburg

Impulse aus geschichtlicher Landschaft

150 Jahre Erzbistum Freiburg

Woche vom 9. bis 13. 5. 1977

Beginn: Montag 15 Uhr

Ende: Freitag 13 Uhr

Tagungsort:

Obersasbach-Erlenbad, Haus Hochfelden

Fachschulrätin Irene Klein, Freiburg

Dipl.-Theologe Werner Tzscheetzsch, Freiburg

Einführung in Gruppenpädagogik

1. Arbeit und Umgang mit verschiedenen

Gruppierungen in der Gemeinde

2. Entwicklung und Leitung von Gruppen

Prof. Hubert Seemann, Freiburg

Impulse aus geschichtlicher Landschaft

150 Jahre Erzbistum Freiburg

Woche vom 22. bis 26. 8. 1977

Beginn: Montag 15 Uhr

Ende: Freitag 13 Uhr

Tagungsort:

Obersasbach-Erlenbad, Haus Hochfelden

Prof. Dr. Klaus Schilling, Freiburg

Bibelunterricht in Sekundarstufe I

Moralerziehung im Religionsunterricht

Das Gottesbild Jesu

Dr. Franz Josef Enz, Freiburg

Fragen der Gottesdienstgestaltung mit Kindern

und Jugendlichen

Prof. Hubert Seemann, Freiburg

Impulse aus geschichtlicher Landschaft

150 Jahre Erzbistum Freiburg

Woche vom 19. bis 23. 9. 1977

Beginn: Montag 15 Uhr

Ende: Freitag 13 Uhr

Tagungsort:

Freiburg, Charlottenburgerstr. 18 (Seminar)

Referatsleiter Werner Rück, Freiburg

Schwerpunkte der Gemeindekatechese

Gemeindekatechese als Hilfe zum Glauben

Gemeindekatechese als Weg zur Erneuerung

der Gemeinde

Katechese aus Anlaß der Sakramentenvorbereitung

— Eucharistievorbereitung

— Glaubensgespräche mit verschiedenen Zielgruppen

Weitere Felder der Gemeindekatechese

— Elternkatechese bei verschiedenen Anlässen

— Glaubensgespräche mit verschiedenen Zielgruppen

Katechetische Mitarbeiter in der Gemeinde

Prof. Hubert Seemann, Freiburg

Impulse aus geschichtlicher Landschaft

150 Jahre Erzbistum Freiburg

Während jeder Fortbildungswoche findet jeweils ein Gesprächsabend mit Herrn Dr. Peter Wolf, Leiter der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ statt.

Die Tagung gilt als verpflichtende, berufliche Fortbildung und ist bei den Oberschulämtern angemeldet.

Die Geistlichen werden gebeten, den hauptamtlichen Gemeindeassistenten/innen und Katecheten/innen die Teilnahme an dieser Fortbildung zu ermöglichen.

Nr. 38

Ord. 17. 2. 77

Unterricht am Montag nach dem Weißen Sonntag

Aus gegebenem Anlaß weisen wir auf die verschiedenen Regelungen des Unterrichts am Montag nach dem Weißen Sonntag für die Jahre 1977 bis 1979 hin.

Die amtliche Ferienverteilung für das Ferienjahr 1976/77 (Amtsblatt des Kultusministerium Baden-Württemberg Kultus und Unterricht S. 1573/1975) sieht wie die Vorjahre den Montag nach dem Weißen Sonntag (18. April 1977) als schulfreien Tag (letzter Tag der Osterferien 1977) vor. Es besteht daher kein Anlaß zur Beunruhigung, daß der festliche Gottesdienst mit den Erstkommunikanten und ihren Angehörigen sowie der übliche Erstkommunikantenausflug leiden könnte.

Die Ferienverteilung für das Ferienjahr 1977/78 (Kultus und Unterricht 1976, S. 2519) weist den Montag nach dem Weißen Sonntag nicht mehr als schulfrei aus. Der letzte Tag der Osterferien 1978 ist Samstag, der 1. April 1978. Dasselbe gilt auch für das Schuljahr 1978/79, also für den Montag nach dem Weißen Sonntag im Jahre 1979.

Wir bitten die Ortsgeistlichen, frühzeitig in den Jahren 1978 und 1979 mit den Schulleitungen in Kontakt zu treten und nach örtlichen Gegebenheiten und Bedarf den Montag nach dem Weißen Sonntag als beweglichen Ferientag zu beantragen.

Die Kirchenleitungen werden zur Regelung der Angelegenheit für die Schuljahre 1979/80 ff. Verhandlungen mit dem Kultusministerium aufnehmen. Gelegentliche Erfahrungsberichte über die Durchführung und die Notwendigkeit des genannten freien Montag sind daher willkommen.

Unbeschadet der o. g. Regelungen der Ferienverteilung machen wir auf die sogenannte Schulbesuchsverordnung vom 8. Juni 1976 (Kultus und Unterricht S. 1185) aufmerksam, nach deren Anlage zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Erstkommunikanten am Montag nach der Erstkommunion (d. h. auch wenn die Erstkommunion ausnahmsweise nicht am Wei-

ßen Sonntag stattfindet) vom Unterricht beurlaubt werden.

Nr. 39

Ord. 17. 2. 77

Schule: Kenntnis der im Amtsblatt des Kultusministeriums erscheinenden Erlasse

Zahlreiche Rückfragen, Mißverständnisse und Schwierigkeiten sind auf Unkenntnis der staatlichen Erlasse zur Schule und Religionsunterricht auf Seiten der kirchlichen Religionslehrer zurückzuführen. Wir verweisen daher auf die Möglichkeit, das Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg (Kultus und Unterricht) nach Erscheinen in den Lehrerzimmern bzw. bei den Schulleitungen einzusehen.

Bereits mit Erlaß vom 1. Oktober 1952 hat das Kultusministerium verlautbart, die Schulleiter seien dafür verantwortlich, daß jede Lehrkraft Gelegenheit erhält, das Amtsblatt jeweils nach Erscheinen einzusehen und die Kenntnisnahme durch Abzeichnung zu bestätigen. Dies gilt selbstverständlich auch für kirchliche Lehrkräfte und für Nebenlehrer.

Nr. 40

Ord. 25. 2. 77

Ermäßigung der Mehrwertsteuer für Fahrten mit Kraftfahrzeugen zum und vom Gottesdienst

Zu unserer Bekanntmachung im Amtsblatt 1976 Nr. 39 S. 444 ist folgendes zu ergänzen:

Der ermäßigte Steuersatz von 5,5% ist nur anzuwenden auf Beförderungen innerhalb der Gemeinde oder wenn die Beförderungstrecke nicht mehr als fünfzig Kilometer beträgt (§ 12 Abs. 2 Ziff. 10 UStG) und wenn von den Gottesdienstbesuchern selbst ein Entgelt für ihre Beförderung zu und vom Gottesdienst nicht zu entrichten ist (BStBl. 1968 I 1197). Er gilt auch für Beförderungen in Nicht-Diasporagebieten.

Welttag für geistliche Berufe

Im Jubiläumsjahr der Erzdiözese fällt der Welttag der geistlichen Berufe auf den 24. April. Die Vorverlegung wurde für zweckmäßig gehalten, um eine Kollision mit dem 1. Mai zu verhindern.

Das Motto des Jubiläumsjahres „Damit sie auch morgen glauben können“ gibt dem Gebet und der Feier dieses Tages Gewicht und Tragweite. Gerade an diesem Gebetstag könnte und sollte das Anliegen des Jubiläumsjahres in Wort und Gebet zum Ausdruck kommen.

Die Diözesanstelle Berufe der Kirche (PWB), Schoferstraße 1, 7800 Freiburg, Tel. 0761-35534 wird auf diesen Tag hin auch das neueste Werkheft „Zur Pastoral der geistlichen Berufe“ Nr. 15 ausliefern. Es thematisiert diesmal den evangelischen Rat der Armut und enthält wie immer Predigtsskizzen und Katechesen sowie auch viele Anregungen zur Arbeit in der Sorge um Berufe der Kirche.

C-Ausbildung für nebenberufliche Kirchenmusiker

In Mannheim wird zum 1. April 1977 ein Lehrgang mit den Schwerpunkten Orgelunterricht und Harmonielehre eingerichtet.

Interessenten aus dem Raum Mannheim bis Heidelberg mögen sich bitte umgehend anmelden bei Herrn Peter Imhof, Friedrichstr. 46, 6830 Schwetzingen, Tel. 06202/5210.

In Offenburg besteht ab sofort die Möglichkeit, an einem Orgel- und Chorleiterkurs teilzunehmen. Interessenten werden gebeten, sich umgehend anzumelden bei Herrn Heinz Ringwald, Mörikestr. 13, 7600 Offenburg, Tel. 0781/72556 (Orgel) bzw. bei Herrn Dr. Bernhard Klär, Friedrichstr. 42, 7600 Offenburg, Tel. 0781/4979 (Chorleitung).

Information gibt das Amt für Kirchenmusik Erzdiözese Freiburg.

Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft Kath. Erzieher von Baden-Württemberg

Die Arbeitsgemeinschaft Kath. Erzieher von Baden-Württemberg veranstaltet auch 1977 wieder Tage der Besinnung (Karwoche), Wandertage (Woche nach Ostern), Studienfahrt (Sommer).

Ausführliche Informationen erhalten Interessenten bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgem. Kath. Erz. B.-W., 7707 Engen-Anseltlingen.

Im Herrn sind verschieden

20. Febr.: Maier Nikolaus, G. R., Ehrendekan, res Pfr. v. Gammertingen, † in Gammertingen

4. März: Fischer Dr. Josef Msgr., Oberstudienleiter a. D., † in Hechingen

4. März: Frei Kilian, res. Pfarrer von Unterbalbach, † in Tauberbischofsheim

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat